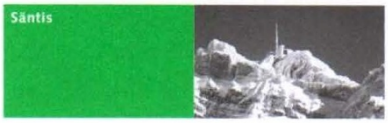

HEIMATSCHUTZ
ST.GALLEN/APPENZELL I.RH.

Davidstrasse 40, Postfach 931
9001 St.Gallen

Tel/Fax 071 222 07 20

www.heimatschutz-sgai.ch
info@heimatschutz-sgai.ch

PC 90-586-8

Baudepartement Kanton St. Gallen
Herr Marc Mächler, Regierungsrat
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9000 St. Gallen

St. Gallen, 16. März 2020

Angriffe auf die Baukultur im Kanton St. Gallen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Mächler

Gerne nimmt der HEIMATSCHUTZ SG/AI die Gelegenheit wahr, zum beabsichtigten II. Nachtrag zum Planungs-und Baugesetz PBG Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit wurde am Jahrestreffen der Umweltverbände am 5. November 2019 angeboten. Da sich der Vertreter des Heimatschutzes kurzfristig abmelden musste, haben wir von dieser Mitwirkungsmöglichkeit leider erst kürzlich erfahren.

Der HEIMATSCHUTZ SG/AI nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass das PBG bereits nach drei Jahren schon wieder angepasst werden soll. Es bleibt zwar auch dem HEIMATSCHUTZ nicht verborgen, dass es viele Vollzugsprobleme gibt, da die Verfahren zu langatmig und wenig koordiniert sind. Viele Fragen zur Rechtssprechung sind offen, weil es dazu noch keine gefestigte Praxis gibt. Es ist aus Sicht des HEIMATSCHUTZES aber ein falscher Ansatz, wenn sich der Fokus vor allem auf die **Baudenkmäler** und die **Rolle der kantonalen Denkmalpflege** verlagert. Wichtiger und wirkungsvoller wäre es, wenn sich die Gemeinden, die für die Schutzplanungen und das Baubewilligungsverfahren zuständig sind, fit machen würden. Es fehlt, besonders in den kleinen Gemeinden, an Professionalität und Knowhow und oft auch an führungskompetenter Bereitschaft der Gemeindebehörden, die übertragenen Aufgaben auch engagiert und zielorientiert an die Hand zu nehmen. So haben viele Gemeinden ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben in Bezug auf ihre Schutzplanungen nicht gemacht, weshalb den kantonalen Fachstellen, wie etwa der Denkmalpflege, die Grundlage für eine fachgerechte Beurteilung und Entscheidungsfindung fehlt. Von daher ist es zwingend, vor einer weiteren Gesetzesrevision diesen **Vollzugsnotstand** zu analysieren.

- Welche Gemeinden mit schützenswerten Ortsbildern von nationaler oder kantonaler Bedeutung gemäss kantonalem Richtplan haben das ISOS berücksichtigt? Welche nicht?
- Welche Gemeinden haben die Ortsplanung an die Hand genommen? Welche nicht? Für welche Gemeinden gilt ein ex-lege-Schutz nach Art. 176 PBG, da sie über eine veraltete Schutzplanung verfügen?
- Welche Gemeinden setzen sich aktiv mit dem Ortsbildschutz auseinander? Welche nicht?
- Mit welchen Massnahmen kann diesen Vollzugsmisere begegnet werden? Weiterbildungen? Handbücher und Leitfäden?
- Wie kann die Aufsichtsrolle des Kantons ernster genommen werden bzw. wirkungsorientierter gestaltet werden? Welches Departement bzw. welche Dienststelle ist wo für die Aufsicht zuständig?
- Wie können die Verfahren bei den kantonalen Fachstellen (bspw. Rechtsabteilung des BD) effizienter geführt werden?
- Wie geht das Baudepartement mit den «hausgemachten» Unklarheiten um, wenn bspw. ein Amt ein Projekt positiv beurteilt, die Rechtsabteilung im Baudepartement in einem Einspracheverfahren das Gegenteil beschliesst?

Baudenkmäler aus dem Schutz entlassen (Art.114ff PBG)

Der Heimatschutz wertet den Antrag der Regierung, die Motion «Baudenkmäler aus dem Schutz entlassen» in ein Postulat umzuwandeln als Ausdruck des baukulturellen Verantwortungsbewusstseins. Dieser politische Weg gibt Gelegenheit, die Erfahrungen im Vollzug ernsthaft zu analysieren, eine breite Diskussion zu führen und politische Parteien und Mandatsträger über die Zusammenhänge zu informieren.

Der HEIMATSCHUTZ sieht, wie bereits erwähnt, dass viele Gemeinden überfordert oder nicht motoviert sind, den Vollzug des PBG Art.114ff umzusetzen.

Die Gemeinden haben zwar vom Gesetz übertragene Zuständigkeiten, verfügen aber gleichzeitig in Spezialgebieten, wie etwa der Baukultur, oft über wenig oder keine Fachkompetenz. Die Gemeinden sind gemäss Kantonsverfassung des Kantons St. Gallen und gemäss Planungs- und Baugesetz der Pflege und dem Schutz des kulturellen Erbes verpflichtet. Sie sind deshalb darauf angewiesen, dass die Schutzwürdigkeit nach fachlichen Kriterien definiert wird. Nur die Stadt St. Gallen leistet sich eine eigene Fachstelle im Bereich der Denkmalpflege. Die anderen Gemeinden sind auf den Fachsupport angewiesen.

Ohne fachliche und objektive Massstäbe in der Definition der Schutzwürdigkeit fehlt den Baubewilligungsbehörden in den Gemeinden jedes Instrument, an denen sie ihre Entscheide orientieren und begründen können. Professionelle Baubewilligungsbehörden wissen um den Wert von definierten Massstäben in den Vollzugsbereichen, sind diese doch auch ein Schutz gegen Druckversuche von Bauherren auf die Entscheidungsträger.

Wenn wegen fehlender definierter Schutzwürdigkeit nur über das Einspracheverfahren dazu eine Aussage erzwungen werden kann, dann werden Baubewilligungsverfahren weiter verzögert statt gestrafft. Der HEIMATSCHUTZ wird sich, intensiver als heute, künftig vermehrt den Einspracheverfahren widmen müssen, um dem Schutz der Baukultur Nachachtung zu verschaffen.

Leider fehlt in unserem Kanton das Verbandsbeschwerderecht, weshalb der HEIMATSCHUTZ weiterhin mit privater Einsprache berechtigten Personen zusammenarbeiten wird.

Aus den erwähnten Gründen stehen wir der anvisierten Gesetzesänderung mit grosser Sorge und ebenso grossem Unverständnis gegenüber. Die »Drahtzieher» scheinen über wenig Gespür und Verantwortungsbewusstsein gegenüber der gesellschaftsprägenden geschützten Baukultur zu verfügen. Das Ansinnen, bisher geschützte Objekte aus dem Schutz zu entlassen zeugt von einem politischen Verständnis, das sich arrogant über die Baukultur von Generationen stellen will. Wir werden daher einen solchen Antrag entschieden ablehnen und in jedem Fall alle politischen Instrumente aktiv und engagiert nutzen. Der Zusammenarbeit unter den Schutzverbänden wären wir gewiss.

Kantonale Denkmalpflege verunmöglichen (Art.122 Abs. 3 PBG)

Das Ansinnen der Motionäre, der kantonalen Denkmalpflege eine wirksame Mitsprache bei der Bewilligung von Beeinträchtigungen unter Schutz gestellter Objekte von kantonaler oder nationaler Bedeutung zu entziehen, zeugt von einer profitorientierten Gier, die kulturellen Schönheiten in unseren Städten und Dörfern zu vernichten.
Für rund drei Viertel der Schweizer Bevölkerung tragen Denkmäler zur Verbundenheit mit dem Ort bei, wo sie sich daheim fühlen, und rufen Heimatgefühle hervor. Dies zeigt eine repräsentative Umfrage, die das Bundesamt für Kultur (BAK) 2015 in Auftrag gegeben hat. Maximale Zustimmung erhielt die Aussage, dass Denkmäler wichtig für die Gesellschaft sind sowie für die Geschichte des Landes und des heimatlichen Orts stehen. Über 90 Prozent der Befragten würde es stören, wenn das Denkmal „ihres" Orts zerstört würde.

Nur eine übergeordnete Instanz auf kantonaler Ebene kann eine fachlich und sachgerechte Differenzierung zwischen schützenswerten und nicht schützenswerten Objekten vornehmen. Es ist als Überheblichkeit zu verstehen, wenn sich die Gemeindebehörden diese Kompetenz anmassen, während sie nicht einmal die ordentlichen Verfahren professionell führen können.

Gemeinden dürfen nicht alleine über Abbruch oder Beeinträchtigung von nationalen und kantonalen Objekten entscheiden. Eine kantonsweit einheitliche und fachlich kompetente bzw. hochstehende Beurteilung von nationalen und kantonalen Schutzobjekten ist bei Streichung von Art. 122 Abs. 3 (Satz 2) PBG nicht gewährleistet. Auch der Vollzug der vom Kanton aufwändig genehmigten Schutzverordnungen ist im Falle einer Streichung von Art. 122 Abs. 3 (Satz 2) PBG selbst bei nationalen und kantonalen Objekten nicht gewährleistet.

Der HEIMATSCHUTZ erwartet deshalb, dass sich die Regierung mit all ihrer Kraft und grossem Engagement gegen ein solches Ansinnen stellt. Auch sie ist gemäss Kantonsverfassung der Pflege und dem Schutz des kulturellen Erbes verpflichtet. Zudem ist der Kanton durch das Bundesrecht (Art. 26 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz, NHV) verpflichtet, für einen sachgerechten und wirksamen Vollzug von Verfassungsauftrags (Art. 78 BV) und des Gesetzesauftrags (NHG) zu sorgen. Mit einer Delegation sämtlicher Vollzugs- und Entscheidungskompetenzen bezüglich national bedeutender Objekte an die Gemeinden wird insbesondere im Zusammenhang mit der Erfüllung von Bundesaufgaben (z.B. Bewilligung von Solaranlagen auf national bedeutenden Schutzobjekten) Bundesrecht verletzt, da viele Gemeinden nicht in der Lage sind, die bundesrechtlichen Vorgaben sachgerecht und wirksam zu vollziehen.

Die Fürstabtei St. Gallen war bis zur Gründung des Kantons St. Gallen eine sehr bedeutende Kulturträgerin in der alten Eidgenossenschaft. Noch heute gibt es zahlreiche historische und gesellschaftspolitische Verknüpfungen zu unseren kulturellen Wurzeln. Wer sich davon überzeugen will, müsste sich mit der Geschichte unseres Kantons befassen, nicht am Schreibtisch, sondern vor Ort in Weilern, Dörfer und Städten.

Der HEIMATSCHUTZ SG/AI bietet sich gerne, und wie immer ehrenamtlich an, aktiv im Gespräch mit Ihnen diese kulturpolitische Diskussion zu führen und Sie bei der unbestritten schwierigen politischen Auseinandersetzung zu unterstützen.

Wir danken für die Gelegenheit zu dieser Stellungnahme und hoffen darauf, gehört zu werden.

Freundliche Grüsse
Heimatschutz SG/AI

Kathrin Hilber
Präsidentin

Kopie: Amt für Kultur des Kantons St. Gallen